

Anfrage **der Abgeordneten Nikolaus Haufler, Dr. Gunter Böttcher,** **Christoph de Vries, Ronald Dittmer, Christian Lamberti (CDU) vom 23.03.2009** **und Antwort**

Betr.: Ist der Strand am König der Löwen-Zelt unsicher?

Die Hamburger Strandklubs sind auf der Suche nach einem neuen Standort. Die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte hat sich dieses Themas mehrfach angenommen und die Verwaltung mit der Prüfung von Standorten beauftragt. Der Standort am König der Löwen-Musicalzelt in Steinwerder hat in der Presse besondere Aufmerksamkeit erhalten. Neben verschiedenen positiven Rückmeldungen, unter anderem seitens von Betreibern der bisherigen Strandklubs, haben sich Vertreter verschiedener Behörden dahingehend geäußert, dass dieser Standort wegen eines benachbarten Gefahrgutlagers für die Ansiedlung von Strandklubs nicht in Frage käme.

Dabei liegt das Musicalzelt von König der Löwen in unmittelbarer Nähe zum betreffenden Gefahrgutlager. Auch der für die Ansiedlung von Strandklubs in Frage kommende Strandabschnitt ist im Moment öffentlich zugänglich und wird von den Hamburgern bereits heute für Picknicks und Grillfeste genutzt.

Insofern ist zu klären, ob Musical- und Strandbesucher im Moment in Gefahr sind, wenn sie sich in die Nähe des Lagers begeben. Auch wenn das eigentliche Musicalzelt im Falle eines Unfalls sicherlich Schutz böte, bildet sich doch gerade vor und nach einer Musicalvorstellung eine große Menschenmenge vor dem Musicalzelt und am Fähranleger Richtung Landungsbrücken. Sollte in einem solchen Fall für die Besucher aber keine Gefahr bestehen, wären die Sicherheitsbedenken gegenüber der Einrichtung eines Strandklubs im Detail zu erläutern und zu begründen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind die Flächen / Ist der Strandabschnitt östlich vom Musicalzelt König der Löwen in Steinwerder im Moment im Besitz der FHH oder der HPA? Besteht ein Pacht- oder sonstiges Vertragsverhältnis und falls ja, welcher Natur und zwischen welchen Vertragsparteien?
2. Welche Arten von Gefahrgütern werden derzeit im benachbarten Gefahrgutlager gelagert? Für welche Güter ist eine Genehmigung erteilt worden? Ist die Lagerung de facto oder in der Genehmigung zeitlich (z.B. jahreszeitlich) begrenzt?
3. Sind Begehung und öffentliche Nutzung des öffentlich zugänglichen Strandabschnitts z.B. zum Liegen, Grillen oder Picknicken erlaubt?
4. Geht für Personen, die sich auf den Strandabschnitt begeben, eine Gefahr vom benachbarten Gefahrgutlager aus?
5. Geht für die Besucher des König der Löwen-Musicals im Moment, insbesondere beim Bewegen im Freien in der Nähe des Musicalzelts sowie beim Besteigen der Fähren auf dem Anleger, eine Gefahr vom benachbarten Gefahrgutlager aus?
6. Wird bei der Ansiedlung eines Strandklubs auf dem Strandabschnitt eine Gefahr für die Besucher des Strandklubs vermutet? Falls ja, welches konkrete Gefahrenszenario könnte schlimmstenfalls eintreten?
7. Liegt die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb eines Strandklubs am Strand von Steinwerder im Ermessen der zuständigen Stellen oder kann sie nach geltendem Recht keinesfalls – auch nicht unter Auflagen – erteilt werden?

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit beantwortet die Anfrage wie aus der Anlage ersichtlich.

Anlage

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Antwort auf die Bezirklichen Anfrage der Abgeordneten Nikolaus Haufler, Dr. Gunter Böttcher, Christoph de Vries, Ronald Dittmer, Christian Lamberti - Drucksache 19/106/09-

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority (HPA).

Zu 1.:

Die Fläche westlich vom Musicalzelt (östlich davon ist ein Parkplatz) befindet sich im Eigentum der HPA. Die Fläche ist nicht vermietet.

Zu 2.

Die Anlage ist mit Ausnahmen genehmigt für die Lagerung von sehr giftigen, giftigen, brennbaren, brandfördernden und explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen einschließlich organischen Peroxiden, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie wassergefährdenden Stoffen. Dabei gibt es Begrenzungen hinsichtlich der Lagermengen, jedoch keine zeitlichen Limitierungen. Da permanent Lagergüter ein- und ausgelagert werden, schwankt der Lagerbestand Art und Menge der Gefahrgüter. Der tagesaktuelle Bestand ist jederzeit abrufbar.

Zu 3.:

Eine öffentliche Nutzung von gelegentlichen Spaziergängern wird im derzeitigen Umfang geduldet. Bei umfangreicheren Aktivitäten wie zum Beispiel Grillpartys müsste dagegen eingeschritten werden.

Zu 4. bis 6.:

Für Personen, die sich nordöstlich der Straße Am Fährkanal aufhalten, geht keine grundsätzliche Gefahr von der Lageranlage aus. Teile dieser Flächen befinden sich aber innerhalb eines Radius von 250 m um das Gefahrgutlager. Innerhalb dieses Radius, der unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten dieser Anlage bestimmt wurde, dürfen nach den Bestimmungen des Immissionsschutzrechts aus Vorsorgegründen keine dem Wohnen dienende und sonstige schutzwürdige Gebiete liegen. Das relevante Gefahrenszenario, mit dem der Gefahrenradius bestimmt wurde, ist das Auslaufen und Verdampfen eines sehr giftigen Stoffes mit niedrigem Dampfdruck.

Ein Strandclub innerhalb eines Radius von 250 m ist als eine besonders schutzwürdige Nutzung einzustufen. Besucher würden sich hier - im Gegensatz zu vereinzelt Spaziergängern - in der Regel in einer größeren Anzahl aufhalten. Die Nutzung ist immissionsschutzrechtlich nicht zulässig.

Das Musicalzelt einschließlich zugehöriger Freiflächen liegen außerhalb des 250 m-Radius, so dass diese Nutzung immissionsschutzrechtlich zulässig ist.

Zu 7.:

Die Nutzung der Fläche als Strandclub steht im Widerspruch zur planungsrechtlichen Hafenfestsetzung und bedarf einer Befreiungsentscheidung, die im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Die rechtliche Prüfung hängt außerdem vom konkreten Vorhaben ab, so dass Ablehnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden können. Im Übrigen siehe Antwort zu 4. bis 6.